

Tarif- und Preisbestimmungen 2021 für den Bezug elektrischer Energie im Versorgungsgebiet der Aare Versorgungs AG (AVAG)

Gültig ab 1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	
1.1	Grundlagen	2
1.2	Geltungsbereich	2
1.3	Gestaltung der Tarife und Preise	2
1.4	Ausnahmen	2
1.5	Abgaben	2
1.6	Quartal/Semester/Ableseperiode	2
1.7	Mehrwertsteuer	2
1.8	Schlussbestimmungen	2
2	Elektrizitätstarife und -preise	
2.1	Allgemeine Bestimmungen	3
2.2	Netznutzungstarife (Netznutzungsentgelt)	3
2.3	Energiepreise	6

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlagen

Primeo Energie ist Dienstleister der Aare Versorgungs AG (nachstehend AVAG genannt) und mit der Betriebsführung und dem Management des Stromversorgungsnetzes beauftragt. Vertragspartner bleibt in jedem Fall die AVAG.

Die nachstehenden Tarife und Preise wurden gestützt auf das Reglement für den Bezug elektrischer Energie im Versorgungsgebiet der AVAG erlassen. Sie regeln die Tarife und Preise für die Netznutzung und den Bezug elektrischer Energie.

1.2 Geltungsbereich

1.2.1 Die Tarif- und Preisbestimmungen gelten für alle an das Elektrizitätsnetz der AVAG angeschlossenen Kunden sowie für mit Elektrizität belieferte Kunden ausserhalb des Netzgebietes der AVAG.

1.2.2 Die Tarif- und Preisbestimmungen gelten auch für Kunden in den Gemeinden Däniken, Dulliken und Obergösgen (Netzpacht durch die AVAG).

1.2.3 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushängung dieser Tarif- und Preisbestimmungen sowie der für ihn geltenden Vorschriften.

1.3 Gestaltung der Tarife und Preise

1.3.1 Die Tarife und Preise für den Bezug von elektrischer Energie bestehen aus dem Netznutzungsentgelt und dem Energiepreis. Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis je Messstelle, einem Leistungspreis (Voraussetzung: Leistungs- bzw. Lastgangmessung) und dem Arbeitspreis. Der Energiepreis besteht aus dem Arbeitspreis.

1.3.2 Der Grundpreis wird auch dann verrechnet, wenn vorübergehend kein oder nur ein geringer Bezug erfolgt.

1.3.3 Die Grund- oder Leistungspreise können nach folgenden Kriterien festgelegt werden:

- a) nach Netzebene
- b) nach bezogener Menge
- c) nach gemessener Leistung (bzw. dem Bezugsprofil)
- d) nach installierter Leistung
- e) nach Zählergrösse oder Zählerart

1.3.4 Die Arbeitspreise können nach folgenden Bezugskriterien festgelegt werden:

- a) nach bezogener Menge
- b) nach Art oder Verwendungszweck
- c) nach Tageszeiten
- d) nach weiteren Kriterien wie Jahreszeiten etc.

1.3.5 Die Netznutzungstarife (Netznutzungsentgelt) werden nach den von der Bundesgesetzgebung vorgegebenen Kriterien berechnet.

1.3.6 Für ungemessenen Bezug können auch Pauschalen erhoben und nach folgenden Kriterien festgelegt werden:

- a) nach installierter Leistung
- b) nach Benutzungsdauer
- c) nach Rauminhalt
- d) pro Bezugstag

1.4 Ausnahmen

1.4.1 Bei ausserordentlichen Verhältnissen (wie z.B. provisorische Anschlüsse, Bauten ausserhalb der Bauzone, Schaustellbetriebe, Ausstellungen und dergleichen) sowie bei ungemessenen Bezügen kann die AVAG nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen von den Tarif- und Preisbestimmungen vorschreiben.

1.4.2 Für die Energielieferung an Grosskunden kann die AVAG individuelle Verträge abschliessen, welche von vorliegenden Tarif- und Preisbestimmungen abweichen.

1.5 Abgaben

Sämtliche vom übergeordneten Recht vorgesehenen Lenkungs- und anderen Abgaben, wie beispielsweise die Abgeltung der Systemdienstleistungen an die nationale Netzgesellschaft Swissgrid, sowie die (Konzessions-)Entschädigungen an Einwohnergemeinden bzw. die Netzverpächter sind nicht in den Preisen und Tarifen inbegriffen. Sie werden bei der Rechnungsstellung separat ausgewiesen und sind zusätzlich zu bezahlen.

1.6 Quartal/Semester/Ableseperiode

Als Quartal oder Semester gilt die Zeitspanne von einer Ablesung zur nächsten Ablesung. Sie muss nicht mit dem Kalenderquartal bzw. -semester übereinstimmen.

1.7 Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Tarifen, Preisen und Abgaben usw. nicht inbegriffen. Sie wird bei der Rechnungsstellung separat ausgewiesen und ist zusätzlich zu bezahlen.

1.8 Schlussbestimmungen

1.8.1 Diese Tarif- und Preisbestimmungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft und gehen allfälligen abweichenden Bestimmungen und Richtlinien vor.

1.8.2 Die AVAG ist berechtigt, diese Tarif- und Preisbestimmungen jederzeit nach Bedarf abzuändern und zu ergänzen. Der Kunde wird darüber in geeigneter Weise orientiert.

1.8.3 Gerichtsstand ist Olten.

2 Elektrizitätstarife und -preise

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1 Grundsatz

Bei der elektrischen Energie wird zwischen dem in jedem Fall an die AVAG zu bezahlenden Entgelt für die Netznutzung (vgl. Ziff. 2.2 ff.) und den Preisen für die Energie (Ziff. 2.3 ff.) unterschieden, welche an die AVAG zu bezahlen sind, wenn diese nicht von einem Drittlieferanten bezogen wird. Hinzu kommen separat ausgewiesene Steuern und Abgaben gemäss Ziff. 1.5 und 1.7.

2.1.2 Tarifzeiten

Die Arbeitspreise werden in der Regel nach folgenden Tageszeiten bemessen:

- a) Hochtarifzeit: Montag bis Freitag, 6 bis 21 Uhr, Samstag, 6 bis 12 Uhr
- b) Niedertarifzeit: Montag bis Freitag, 21 bis 6 Uhr, Samstag ab 12 Uhr bis Montag, 6 Uhr

Die Niedertarifzeiten gelten zudem an folgenden Feiertagen: 1. Januar, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August und 25. Dezember.

Die AVAG ist berechtigt, die unter lit. a und lit. b erwähnten Tarifzeiten anzupassen.

2.1.3 Blindenergie

Der Blindenergiebezug pro Messstelle darf höchstens 50% des Wirkenergiebezuges (Hoch- und Niedertarif) betragen, entsprechend einem Verhältnis von Wirkenergie zu Blindenergie von 2:1 ($\cos \varphi = 0,9$). Übersteigt der Blindenergiebezug dieses Verhältnis, so kann eine Kompensation verlangt werden. Der gemessene Überbezug von Blindenergie wird in dem Fall zu 4,20 Rp./kVarh in Rechnung gestellt.

Die AVAG kann den $\cos \varphi$ wenn nötig den sich ändernden Netz- oder Bezugsverhältnissen anpassen und zulasten der Verursacher Massnahmen festlegen, damit der festgelegte Wert ($\cos \varphi$) eingehalten wird.

2.1.4 Zählermiete

Zusätzliche Mietgebühren für Zähler und Tarifapparate gehen zulasten des Kunden.

2.1.5 Sperrung bestimmter Anlagekategorien

Die Sperrung bestimmter Anlagekategorien (z.B. Heizungen, Waschmaschinen, Wäschetrockner usw.) bleibt mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse vorbehalten.

Die Sperrung bestimmter Anlagekategorien erfolgt auch dann, wenn es der entsprechende Netznutzungstarif vorsieht.

2.1.6 Doppeltarif

Der Doppeltarif (Hoch- und Niedertarif) wird grundsätzlich für alle Kunden angewendet. Die bisherigen Einfachtarifmessungen bleiben so lange bestehen, bis die Messanlage beim betreffenden Kunden oder Hauseigentümer (auf dessen Kosten) geändert ist.

2.1.7 Messapparate

Die AVAG bestimmt die für die Energiemessung notwendigen Apparate und legt deren Einsatzkriterien fest. Vorbehalten sind gesetzlich vorgeschriebene Messapparate wie z.B. Lastgangmessungen mit automatischer Fernauslesung.

2.1.8 Sommer-/Winterpreise

Wo in den einzelnen Tarifen Sommer- bzw. Winterpreise berechnet werden, gelten die Sommerpreise im zweiten und dritten, die Winterpreise im ersten und vierten Kalenderquartal, mit einer Übergangsfrist von zehn Tagen.

2.2 Netznutzungstarife (Netznutzungsentgelt)

2.2.1 Tarif für kurzzeitige, temporäre Anschlüsse TA NE 7

Der Tarif TA NE 7 gilt für kurzzeitige, temporäre Anschlüsse auf der Netzebene 7 und ist geeignet z.B. für Baustellen, Kilbi, Schaustellbetriebe und dergleichen, welche nur vorübergehend und provisorisch am Niederspannungsnetz angeschlossen sind. Die bezogene Energie wird mit einem Zähler der AVAG gemessen. Werden mehrere Messstellen eingerichtet, wird jede einzeln abgerechnet.

Der Energiebezug wird gesamthaft in Niederspannung von $3 \times 400/230$ V Drehstrom gemessen. Ist zur Belieferung einer Grossbaustelle eine Transformatorstation erforderlich, bleiben vertragliche Abmachungen vorbehalten.

Es gilt der Einfachtarif ET NE 7.

2.2.2 Tarif für ungemessene, feste Anschlüsse FA NE 7

Der Tarif FA NE 7 gilt für ungemessene, feste Anschlüsse (bis 1500 W) auf der Netzebene 7 und ist geeignet z.B. für Telefonkabinen, Antennen, Signalisationen, Ticketautomaten, Heizungen von Verkehrsspiegeln, Radar, elektrische Anzeigen/Reklamen und dergleichen.

Die Berechnung des Strombezuges in kWh erfolgt durch die AVAG aufgrund der installierten Leistungen und der Benutzungsdauer.

Der Energiebezug wird gesamthaft in Niederspannung von $3 \times 400/230$ V Drehstrom gemessen.

Es gilt der Tarif Privat NE 7.

2.2.3 Tarif für unterbrechbare Anwendungen U NE 7

Der Tarif für unterbrechbare Anwendungen U NE 7 gilt für unterbrechbare Anwendungen von fest angeschlossenen Geräten auf der Netzebene 7 und einen Jahresbezug von max. 100 000 kWh in Haushalt, Gewerbe und Industrie und ist geeignet z.B. für Wärmepumpenheizungen, Kühlanlagen, Grossboiler usw.

Der Energiebezug wird über einen separaten Zähler in Niederspannung von 3×400/230 V Drehstrom gemessen. Dafür allenfalls erforderliche Anpassungen der Hausinstallation gehen zulasten des Kunden.

Der Energiebezug wird täglich von 10.45 bis 12.15 Uhr und von 16.30 bis 17.45 Uhr unterbrochen. Die AVAG ist berechtigt, diese Sperrzeiten anzupassen, wobei sie pro Tag max. vier Stunden ausmachen dürfen.

Der Tarif U NE 7 setzt sich aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis pro bezogene kWh wie folgt zusammen:

Grundpreis	4.00 CHF/Monat
Arbeitspreis (ganztägig)	6,70 Rp./kWh

2.2.4 Tarif für E-Mobilität EM NE7

Der Tarif für E-Mobilitäts-Anwendungen EM NE 7 gilt für flexible Lastanwendungen von E-Mobilitäts-Ladegeräten auf der Netzebene 7 im Haushaltsbereich.

Der Energiebezug wird über einen separaten Zähler (inkl. Lastmanagementmodul) in Niederspannung von 3×400/230 V Drehstrom gemessen. Dafür allenfalls erforderliche Anpassungen der Hausinstallation gehen zulasten des Kunden.

Der Energiebezug kann täglich von 7.30 bis 8.30 Uhr, von 11 bis 12 Uhr und/oder von 18.30 bis 19.30 Uhr auf 50% der Leistung reduziert werden, sofern die gesamte Netzbelastung der AVAG dies erfordert. Die AVAG ist berechtigt, diese Zeiten anzupassen, wobei sie pro Tag max. drei Stunden ausmachen dürfen.

Der Tarif EM NE 7 setzt sich aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis pro bezogene kWh wie folgt zusammen:

Grundpreis	4.00 CHF/Monat
Arbeitspreis	Hochtarif 9,24 Rp./kWh Niedertarif 4,62 Rp./kWh

2.2.5 Einfachtarif ET NE 7

Der Einfachtarif ET NE 7 gilt bei einem jährlichen Energiebezug von unter 50 000 kWh auf der Netzebene 7 für bestehende Kunden bzw. Anwendungen ohne Doppeltariffmessung.

Der Energiebezug wird gesamthaft in Niederspannung von 3×400/230 V Drehstrom gemessen.

Der Tarif ET NE 7 setzt sich aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis pro bezogene kWh wie folgt zusammen:

Grundpreis	6.00 CHF/Monat
Arbeitspreis (ganztägig)	12,24 Rp./kWh

2.2.6 Tarif Privat NE 7

Der Tarif Privat NE 7 gilt bei einem jährlichen Energiebezug von unter 50 000 kWh auf der Netzebene 7 und ist geeignet z.B. für Haushalt, Kleingewerbe und allgemeinen Verbrauch in Mehrfamilienhäusern.

Kunden mit unterbrechbaren Anwendungen können speziell für diesen Energiebezug den Tarif U NE 7 beanspruchen.

Der Energiebezug wird gesamthaft in Niederspannung 3×400/230 V Drehstrom gemessen, es sei denn, unterbrechbare Anwendungen gemäss Ziff. 2.2.3 werden separat gemessen und abgerechnet.

Der Tarif Privat NE 7 setzt sich aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis pro bezogene kWh wie folgt zusammen:

Grundpreis	10.00 CHF/Monat
Arbeitspreis	Hochtarif 12,24 Rp./kWh Niedertarif 6,12 Rp./kWh

2.2.7 Tarif Gewerbe NE 7

Der Tarif Gewerbe NE 7 gilt bei einem jährlichen Energiebezug ab 50 000 kWh bis 100 000 kWh ab der Netzebene 7 und ist geeignet z.B. für Gewerbe, Industriebetriebe sowie für den allgemeinen Verbrauch in Mehrfamilienhäusern.

Der Energiebezug wird gesamthaft in Niederspannung von 3×400/230 V Drehstrom gemessen, es sei denn, unterbrechbare Anwendungen gemäss Ziff. 2.2.3 werden separat gemessen und abgerechnet.

Der Tarif setzt sich aus einem Grundpreis, einem Leistungspreis und einem Arbeitspreis zusammen.

Grundpreis	20.00 CHF/Monat
Leistungspreis	5.50 CHF/kW/Monat

Als beanspruchte Leistung gilt der in einem Monat gemessene höchste viertelstündige Mittelwert.

Arbeitspreis	Hochtarif 7,30 Rp./kWh Niedertarif 3,65 Rp./kWh
--------------	--

2.2.8 Tarif KMU NE 7

Der Tarif KMU NE 7 gilt bei einem jährlichen Energiebezug ab 100 000 kWh bis 800 000 kWh ab der Netzebene 7 und ist geeignet z.B. für Industrie- und Gewerbebetriebe.

Übersteigt der Jahresbezug 800 000 kWh oder nimmt die beanspruchte Leistung sehr stark zu, so dass eine Belieferung aus der Netzebene 7 nicht mehr möglich ist, hat der Kunde auf eigene Kosten eine Transformatorenstation zu erstellen. Die Belieferung mit elektrischer Energie erfolgt dann aus der Netzebene 5 zum Tarif Industrie NE 5.

Der Energiebezug wird gesamthaft in Niederspannung von 3x400/230 V Drehstrom gemessen. Für Kunden, die Energie in 500 V Drehstrom beziehen, gelten die gleichen Bedingungen.

Wird Energie über mehrere Messstellen bezogen, so wird jede gesondert abgerechnet. Eine Gesamtmessung mehrerer Bezugsstellen kann in Spezialfällen (z.B. Arealnetze) genehmigt werden. Allenfalls dadurch entstehende Kosten sind durch den Kunden zu tragen.

Der Tarif setzt sich aus einem Grundpreis, einem Leistungspreis und einem Arbeitspreis zusammen.

Grundpreis	70.00 CHF/Monat
Leistungspreis	6.75 CHF/kW/Monat

Als beanspruchte Leistung gilt der in einem Monat gemessene höchste viertelstündige Mittelwert.

Arbeitspreis	Hochtarif 5,50 Rp./kWh Niedertarif 2,75 Rp./kWh
--------------	--

2.2.9 Tarif Industrie NE 5

Der Tarif Industrie NE 5 gilt bei einem jährlichen Energiebezug von über 800 000 kWh ab der Netzebene 5 oder wenn die Belieferung aus dem Niederspannungsnetz nicht mehr möglich ist und deshalb ab der Netzebene 5 erfolgen muss und ist geeignet z.B. für grosse Industrie- und Gewerbebetriebe. Er bedingt den Bau einer kundeneigenen Transformatorenstation.

Über den Bau einer kundeneigenen Transformatorenstation sind entsprechende Verträge abzuschliessen. Bestehende Rechtsverhältnisse bleiben unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung bestehen.

Der Energiebezug wird gesamthaft in Hochspannung von 16 kV gemessen. Bei Betrieben, die Energie in 3x400/230 V oder 500 V Drehstrom beziehen, eine eigene Transformatorenstation besitzen und deren Messung auf der Niederspannungsseite erfolgt, wird das Messergebnis (gesamtes Bezugsprofil) aufgrund der Transformationsverluste um 1,5% erhöht.

Wird Energie über mehrere Messstellen bezogen, so wird jede gesondert abgerechnet. Eine Gesamtmessung mehrerer Bezugsstellen kann in Spezialfällen

(z.B. Arealnetze) genehmigt werden. Allenfalls dadurch entstehende Kosten sind durch den Kunden zu tragen.

Der Tarif setzt sich aus einem Grundpreis, einem Leistungspreis und einem Arbeitspreis zusammen.

Grundpreis	120.00 CHF/Monat
Leistungspreis	7.25 CHF/kW/Monat

Als beanspruchte Leistung gilt der in einem Monat gemessene höchste viertelstündige Mittelwert.

Arbeitspreis	Hochtarif 2,40 Rp./kWh Niedertarif 1,60 Rp./kWh
--------------	--

2.2.10 Tarif Industrie Plus NE 5

Der Tarif Industrie Plus NE 5 gilt bei einem jährlichen Energiebezug von über 15 000 000 kWh ab der Netzebene 5 und ab kundeneigener Transformatorenstation.

Über den Bau einer kundeneigenen Transformatorenstation sind entsprechende Verträge abzuschliessen. Bestehende Rechtsverhältnisse bleiben unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung bestehen.

Der Energiebezug wird gesamthaft in Hochspannung von 16 kV gemessen. Bei Betrieben, die Energie in 3x400/230 V oder 500 V Drehstrom beziehen, eine eigene Transformatorenstation besitzen und deren Messung auf der Niederspannungsseite erfolgt, wird das Messergebnis (gesamtes Bezugsprofil) aufgrund der Transformationsverluste um 1,5% erhöht.

Wird Energie über mehrere Messstellen bezogen, so wird jede gesondert abgerechnet. Eine Gesamtmessung mehrerer Bezugsstellen kann in Spezialfällen (z.B. Arealnetze) genehmigt werden. Allenfalls dadurch entstehende Kosten sind durch den Kunden zu tragen.

Der Tarif setzt sich aus einem Grundpreis, einem Leistungspreis und einem Arbeitspreis zusammen.

Grundpreis	200.00 CHF/Monat
Leistungspreis	9.55 CHF/kW/Monat

Als beanspruchte Leistung gilt der in einem Monat gemessene höchste viertelstündige Mittelwert.

Arbeitspreis	Hochtarif 0,65 Rp./kWh Niedertarif 0,65 Rp./kWh
--------------	--

2.3 Energiepreise

2.3.1 Primeo Standard

Primeo Standard stammt zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen und ist «naturemade basic»-zertifiziert.

Der Preis für Primeo Standard setzt sich aus dem Arbeitspreis zusammen.

Arbeitspreis	
Grundversorgung	Hochtarif 9,20 Rp./kWh Niedertarif 6,10 Rp./kWh
Grundversorgung U, bei einem unterbrech- baren Verbrauch von < 100 000 kWh/Jahr	Hochtarif 6,90 Rp./kWh Niedertarif 6,90 Rp./kWh

Bei Kunden mit Einfachtarifmessungen gilt der Primeo Standard Hochtarif.

Wenn kein anderes Produkt gewählt wird, liefert Primeo Energie automatisch Primeo Standard.

2.3.2 Andere Stromprodukte

Die AVAG kann, ergänzend zum Produkt Primeo Standard gemäss Ziff. 2.3.1, weitere Stromprodukte definieren und anbieten.

Primeo Grün ist «naturemade star»-zertifiziert und kommt zu 100 Prozent aus inländischen Solar- und Kleinwasserkraftwerken. Primeo Grün kann als Vollversorgung oder in beliebigen Tranchen bezogen werden. Der Preis für Primeo Grün versteht sich als Zuschlag zum Preis von Primeo Standard und beträgt:

+4,00 Rp./kWh

Aarestrom besteht zu 100 Prozent aus regionaler Wasserkraft und kann nur als Vollversorgung bezogen werden. Der Preis für Aarestrom versteht sich als Zuschlag zum Preis von Primeo Standard und beträgt:

+2,00 Rp./kWh

2.3.3 Stromrücknahme

Erzeugen Produzenten Strom, können sie diesen im Rahmen des übergeordneten Rechts in das Netz der AVAG liefern.

Soweit die AVAG den Produzenten den gelieferten Strom selbst zu vergüten hat, richtet sich die Vergütung grundsätzlich nach den bundesrechtlichen Vorschriften.

Die AVAG kann mit Strom erzeugenden Produzenten individuelle Verträge abschliessen.

Für die ins Netz der AVAG zurückgelieferte elektrische Energie gelten folgende Vergütungsansätze:

a) Für physikalisch eingespeiste Energie ohne ökologischen Mehrwert:

Hochtarif 5,00 Rp./kWh
Niedertarif 5,00 Rp./kWh

b) Für physikalisch eingespeiste Energie ohne ökologischen Mehrwert, wenn die Energieerzeugungsanlage den Vorgaben der Mehrkostenfinanzierung entspricht:

15,00 Rp./kWh

c) Für Energieerzeugungsanlagen, welche durch die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) gefördert werden:

Keine Vergütung

d) Für Herkunftsnachweise (ökologischer Mehrwert) aus Photovoltaikanlagen.

Anlagen von 2 kWp
bis und mit 30 kWp
mit Eigenbedarfsdeckung

4,00 Rp./kWh

Anlagen von 2 kWp
bis und mit 30 kWp
mit Direktvermarktung

6,00 Rp./kWh

Anlagen > 30 kVA

Nach Vereinbarung

Die Anlage muss beglaubigt sein, und es muss ein Herkunftsnachweis-Dauerauftrag zugunsten der AVAG eingerichtet sein.

Die Mehrwertsteuer wird nur an mehrwertsteuerpflichtige Personen vergütet. Mehrwertsteuerpflichtige Personen teilen der AVAG ihre aktuelle Mehrwertsteuernummer mit.

Sämtliche für die Verrechnung relevanten Messeinrichtungen werden durch die AVAG geliefert und betrieben.

Messkosten bei Eigenbedarfsdeckung:

Wird eine Energieerzeugungsanlage ≤ 30 kVA über einen bestehenden Zähler mit einem oder mehreren Verbrauchern angeschlossen (Überschussmessung), so sind die Kosten für die Messeinrichtung bereits über den Netznutzungstarif abgegolten.

Wird eine Energieerzeugungsanlage > 30 kVA über einen bestehenden fernausgelesenen Zähler mit einem oder mehreren Verbrauchern angeschlossen (Überschussmessung), so sind die Kosten für die Messeinrichtung bereits über den Netznutzungstarif abgegolten.

Wird eine Energieerzeugungsanlage > 30 kVA über einen bestehenden nicht fernausgelesenen Zähler mit einem oder mehreren Verbrauchern angeschlossen (Überschussmessung), so sind die Kosten für die Messeinrichtung bereits über den Netznutzungstarif abgegolten.

Olten, 19. August 2020

Aare Versorgungs AG (AVAG)
Der Verwaltungsrat